

VG Ansbach

Urteil vom 31.5.2007

Tenor

1. Unter Aufhebung der jeweiligen Ziffer 3 der Bescheide des Bundesamtes vom 23. Februar und 5. April 2006 insoweit wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägerinnen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Die Klägerinnen tragen zwei Drittel, die Beklagte trägt ein Drittel der Kosten des Verfahrens.
4. Die Entscheidung ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

1. Die am ... geborene Klägerin zu 1) ist irakische Staatsangehörige mit turkmenischer Volkszugehörigkeit und muslimischer Religionszugehörigkeit.

Eigenen Angaben zufolge verließ die Klägerin zu 1), ohne im Besitz von Identitätspapieren zu sein, am ... 1996 mit ihren Eltern den Irak. Am ... 1997 flog sie nach einem Aufenthalt in der Türkei von ... nach ... Die Asylantragstellung erfolgte am ... 1997.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 23. September 1997 trug die Klägerin zu 1) im Wesentlichen Folgendes vor: Ihr Bruder sei während des Kuwait-Krieges bei der Armee gewesen. Ihm sei von der Armee Urlaub gewährt worden, jedoch sei er nie zu Hause angekommen. Die Polizei habe bei der Familie mehrmals nach dem Verbleib des Bruders gefragt. Vater und Mutter seien außerdem vom Geheimdienst verhört worden. Der Mukhtar des Stadtteils habe der Familie die Nachricht zukommen lassen, dass ihr Leben in Gefahr sei, wenn sie nicht verschwinden würden.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 1997 wurde der Antrag der Klägerin zu 1) auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG verneint. Der Klägerin zu 1) wurde die Abschiebung in den Irak angedroht.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin zu 1) Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. März 2001 (Az.: A 6 K 31097/97) wurde das Bundesamt unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Oktober 1997 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass der Klägerin zu 1) auf Grund des in Deutschland betriebenen Asylverfahrens und des langjährigen Auslandsaufenthalts jedenfalls ein subjektiver Nachfluchtgrund zur Seite stehe. Auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative könne die Klägerin nicht verwiesen werden, da sie dort mangels familiärer Bindung in existentielle Not geraten würde.

Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 4. Mai 2001 hinsichtlich der Klägerin zu 1) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

2. Am ... wurde die Tochter der Klägerin zu 1), die Klägerin zu 2), in ... geboren. Die Klägerin zu 1) war zu diesem Zeitpunkt noch mit dem Vater des Kindes, ... (geb. am ...), verheiratet. Die Klägerin zu 2) ist irakische Staatsangehörige turkmenischer Volkszugehörigkeit. Ihre Eltern ließen für sie am ... 2002 Asylantrag stellen.

Der am 14. August 2002 ergangene ablehnende Bescheid des Bundesamtes wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 2. Januar 2003 (Az.: AN 9 K 02.32023) aufgehoben. Das Bundesamt wurde verpflichtet, die Klägerin zu 2) als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Am 19. März 2003 erging der der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach entsprechende Bescheid des Bundesamtes.

3. Im September 2003 trennte die Klägerin zu 1) sich von ihrem Ehemann. Die Ehescheidung erfolgte ihren eigenen Angaben nach im ... 2004.

Unter dem 25. Oktober 2005 bzw. dem 9. März 2006 wurde der Klägerin zu 1) vom Bundesamt mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die in den Bescheiden vom 4. Mai 2001 und vom 19. März 2003 enthaltene asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen. Am 23. Februar und am 5. April 2006 ergingen die entsprechenden Widerrufsbescheide des Bundesamtes. Darin wurde zugleich festgestellt, dass im Falle der beiden Klägerinnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wenig vorlägen wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Zur Begründung wurde in beiden Bescheiden ausgeführt, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht treffen lasse. Die politische Situation im Irak habe sich nach der Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA im Frühjahr 2003 grundsätzlich verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von der mittlerweile etablierten neuen irakischen Regierung politische Verfolgung ausgeht oder ausgehen wird. In der kurdisch-autonomen Zone sei die Sicherheitslage stabiler als in anderen Regionen des Irak. Schließlich bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Asylantragstellung und ungenehmigter Auslandsaufenthalt eine Gefährdung der Ausländerinnen im Falle ihrer Rückkehr in den Irak darstellen würden. Auch zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß

§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen in beiden Fällen nicht vor; ebenso wenig die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insbesondere sei das Vorliegen einer individuell konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG von den Klägerinnen nicht dargelegt worden.

Hiergegen ließen die Klägerinnen durch ihre jeweiligen Bevollmächtigten Klagen erheben und beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 23. Februar 2006 und vom 5. April 2006 aufzuheben.

Die Klägerinnen stützen sich zur Begründung ihrer Klagen im Wesentlichen darauf, dass sie im Irak über keine verwandtschaftlichen Beziehungen mehr verfügten und im Falle ihrer Rückkehr in den Irak keine Möglichkeit hätten, ihr Überleben zu sichern. Die Klägerin zu 1) sei als alleinerziehende geschiedene Frau im Irak der Ächtung und Verfolgung ausgesetzt. Beiden Klägerinnen drohe dort eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Die Beklagte beantragte,

die Klagen abzuweisen,

und nahm zur Begründung im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide Bezug.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2007 wurde der Antrag der Klägerin zu 1) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung führte die Klägerin zu 1) nochmals aus, keinerlei Verbindungen mehr in den Irak zu haben. Ihre gesamte Familie, Vater, Mutter, Schwestern und Bruder lebten in Deutschland. Bis vor kurzem habe sie zwar noch eine Tante in ... gehabt; diese sei aber von den Kurden vertrieben worden. Sie selbst stamme ebenso wie ihr früherer Ehemann aus ... und habe dort in einem ethnisch und religiös gemischten Stadtteil gelebt. Bevor sie damals den Irak verlassen habe, habe sie mit ihren Eltern und Geschwistern ca. drei bis sechs Monate in Kurdistan gelebt. Von dort seien sie auf Grund von Drohungen der kurdischen Nachbarn weggegangen.

Außerdem führte die Klägerin zu 1) aus, im Falle ihrer Rückkehr in den Irak wäre sie als Alleinerziehende sowohl im kurdisch verwalteten Nordirak als auch im arabisch verwalteten übrigen Irak Ächtung und Repressionen ausgesetzt. Ihr früherer Ehemann habe ihr gegenüber für den Fall einer gemeinsamen Rückkehr in den Irak Drohungen ausgesprochen. Er hege Rachegefühle gegen sie, da sie wegen eines Vorfalles, bei dem ihr früherer Ehemann sie und die gemeinsame Tochter geschlagen und mit einem Messer bedroht habe, die Polizei eingeschaltet habe. Dies empfinde ihr geschiedener Ehemann als Schande für sich und seine Familie. Auch sei er gekränkt und wütend, weil sie – die Klägerin zu 1) – ihn seinerzeit aus der Wohnung ausgesperrt habe, um die Trennung herbeizuführen. Die Familie ihres früheren Ehemannes wohne weiterhin in ... Dorthin sei auch einer seiner Brüder

zurückgekehrt, der bis vor kurzem in Deutschland gelebt und ebenfalls Bedrohungen gegen sie ausgesprochen habe. Seit Mai 2005 habe sich der geschiedene Ehemann bis kurz vor der mündlichen Verhandlung nicht mehr um die Klägerin zu 2) gekümmert und auch keinen Unterhalt für diese bezahlt. Man habe sich zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung zwar im Rahmen einer Sitzung der Familientherapie getroffen, sei aber im Streit auseinander gegangen. Die Klägerin zu 2) besuche momentan den Kindergarten. Sie spreche ein wenig Turkmenisch, im Wesentlichen aber Deutsch.

Im Verfahren des früheren Ehemannes der Klägerin zu 1) und Vaters der Klägerin zu 2) hat ebenfalls am 31. Mai 2007 die mündliche Verhandlung stattgefunden (Az.: AN 9 K 06.30216).

Im Übrigen wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung, die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen sind zulässig, aber nur zum Teil begründet. Die auf Aufhebung der Bescheide vom 23. Februar und vom 5. April 2006 gerichteten Klagen sind nur insoweit begründet, als Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint worden sind. Im Übrigen erweisen sich die streitgegenständlichen Bescheide als rechtmäßig und verletzen die Klägerinnen nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. – im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG – kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylanerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten „kleinen Asyls“ (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

1.1 Das Bundesamt hat hinsichtlich der Klägerin zu 1) mit Bescheid vom 23. Februar 2006 die mit Bescheid vom 4. Mai 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Betreffend die Klägerin zu 2) bezieht sich der Widerrufsbescheid vom 5. April 2006 seinem Wortlaut nach zwar ebenfalls nur auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG; konkludent hat das Bundesamt hiermit aber im konkreten Fall den gesamten asylrechtlichen Status der Klägerin zu 2) widerrufen, auch die im Bescheid vom 19. März 2003 enthaltene Anerkennung als Asylberechtigte.

Für die Auslegung eines Verwaltungsaktes und die Bestimmung seines Inhalts kommt es maßgeblich auf den „Empfängerhorizont“, also darauf an, wie Adressaten und Drittbetroffene den Verwaltungsakt nach Treu und Glauben verstehen mussten bzw. durften (BVerwG Urt. v. 7.6.1991, Az. 7 C 43/90, NVwZ 1993, 177). Soweit dies mit dem vorgenannten Grundsatz vereinbar ist, ist davon auszugehen, dass die Behörde den Verwaltungsakt im Zweifel im Einklang mit dem Gesetz, das sie zum Erlass des Verwaltungsaktes ermächtigt, und mit sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen verstanden wissen wollte (Kluth, NVwZ 1990, 608, 610; Kopp/Ramsauer, VwVfG § 35 Rn. 19). Bei Unklarheiten ist ein Verwaltungsakt im Zweifel gesetzeskonform auszulegen. Solange Auslegungsspielräume bestehen, kann das Gericht dem Gesetzeswillen Geltung verschaffen. Die darin liegende Korrektur des Verwaltungshandelns durch das Gericht ist durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung hinreichend legitimiert (Kluth, a. a. O.). Ihre Grenze findet diese gesetzeskonforme Auslegung dort, wo sie dem ausdrücklichen und unzweideutig erklärten Willen der Behörde zuwiderlaufen würde.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Widerruf der Asylanerkennung und ebenso der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nun § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, findet sich – wie bereits ausgeführt – in § 73 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2a AsylVfG. Aus der Systematik des AsylVfG und insbesondere aus dem Rechtsgedanken der §§ 13 Abs. 2, 31 Abs. 2 AsylVfG folgt, dass der Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG (nun § 60 Abs. 1 AufenthG) zwar auch ohne Vorliegen einer Asylberechtigung bestehen kann, umgekehrt aber das Asylrecht bereits den Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG mit umfasst und daher von diesem nicht entkleidet werden kann (vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, § 13 Rn. 136). Das Bundesamt kann eine Asylanerkennung nicht vornehmen, ohne gleichzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nun § 60 Abs. 1 AufenthG) festzustellen; ebenso wenig kann es die auf § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) bezogene Feststellung isoliert von der gewährten Asylanerkennung widerrufen. Legt man allein den Wortlaut des Widerrufsbescheides vom 5. April 2006 zugrunde, so käme man zu dem Ergebnis eines um den Abschiebungsschutz des § 51 Abs. 1 AuslG entkleideten Asylrechts der Klägerin zu 2). Diese Rechtsfolge aber wäre mit dem AsylVfG unvereinbar. Deshalb ist hier eine gesetzeskonforme Auslegung des Widerrufsbescheides vom 5. April 2006 dahingehend geboten, dass neben der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG auch die Asylanerkennung der Klägerin zu 2) widerrufen wurde. Einer solchen Auslegung steht auch nicht der ausdrückliche und unzweideutig geäußerte Wille des Bundesamtes entgegen. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Schreiben des Bundesamtes vom 9. März 2006, mit dem der Klägerin zu 2) die Einleitung des Widerrufsverfahrens mitgeteilt worden war, und der darin enthaltene Formulierung „ich beabsichtige daher, Ihre asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen“, dass das Bundesamt selbst den asylrechtlichen Status der Klägerin zu 2) insgesamt beseitigen wollte. Die anderweitige Formulierung des Widerrufsbescheides stellt sich demnach nur als ein Versehen dar. In Zusammenschau mit dem Schreiben des Bundesamtes vom 9. März 2006 konnte die Klägerin zu 1) als gesetzliche Vertreterin der Klägerin zu 2) den Widerrufsbescheid vom 5. April 2006 nur als vollständigen Widerruf der asylrechtlichen Begünstigung verstehen. Auch die Gründe des Bescheides differenzieren nicht zwischen einer etwa noch fortbestehenden Asylberechtigung und dem Widerruf des „kleinen Asyls“. Vielmehr beziehen sie sich auf beide Bestandteile des Anerkennungsbescheides. Dass die Klägerin zu 1) und der Bevollmächtigte der Klägerin zu 2) den Bescheid vom 5. April 2006 auch tatsächlich im Sinne einer vollständigen Beseitigung der asylrechtlichen Begünstigung

der Klägerin zu 2) verstanden haben, zeigt sich daran, dass sie diesbezüglich keine Differenzierung vorbringen, der Klägerbevollmächtigte zu 2) im Schriftsatz vom 12. April 2006 vielmehr selbst von einem Widerruf des Anerkennungsbescheides (insgesamt) spricht.

1.2 Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG sieht vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2 a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht. § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, im Jahr 2006 getroffenen Widerrufsentscheidungen jedoch nicht entgegen. Da die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Vorschrift sich keine Rückwirkung beigemessen hat, konnte die darin enthaltene Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen und war folglich zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidungen noch nicht abgelaufen.

1.3 Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es für das Widerrufsverfahren nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

1.4 Entscheidend ist im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im – bisherigen – Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im – bisherigen – Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: „Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zu Grunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlagenänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war.“

2. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der

seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zu Grunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak liegt vor. Der sich aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVGh, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13 a 04.30969).

3. Dem Widerruf steht auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG oder Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Konvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Gemäß Satz 2 wird hierbei jedoch unterstellt, dass Satz 1 auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Inwieweit damit der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG, vorliegen, völkervertraglich an Bedingungen geknüpft ist, die über § 73 Abs. 1 AsylVfG, hier insbesondere dessen Satz 3, hinausgehen, kann auf sich beruhen, denn sowohl nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK ist Voraussetzung, dass dem Ausländer die Rückkehr in seinen Heimatstaat aus Gründen unzumutbar ist, die auf früheren Verfolgungen beruhen. Dabei bezieht sich der Schutz im Sinne dieser Bestimmungen allein auf Schutz vor Verfolgung durch den irakischen Staat, nicht aber auf den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (BayVGh, Beschluss vom 6.8.2004 - 15 ZB 04.30565). Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten die in den §§ 60 Abs. 7, 60 a AufenthG getroffenen Regelungen.

Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention in der Auslegung der Klägerinnen bzw. des UNHCR als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und eine angemessene Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGh, Beschluss vom 22.10.2004 - 15 ZB 04.30656).

Bezüglich der ausdrücklichen Erwähnung der Genfer Flüchtlingskonvention in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat hierzu das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 8. Februar 2005 (DVBl 2005, 982) ausgeführt: „§ 60 Abs. 1 AufenthG ... ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; ... Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992, BVerwGE 89, 296 und vom 18.11.1994, BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten“.

Anhaltspunkte für eine den Klägerinnen drohende, auf früheren Verfolgungen beruhende erneute staatliche Verfolgung bestehen indes nicht, jedenfalls sind sie von den Klägerinnen nicht geltend gemacht worden.

Auch allein die Aufgabe der Existenz im Irak rechtfertigt nicht das Absehen von einer Widerrufsentcheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

Die genannte Vorschrift erfasst Fernwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und in einer Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der Zukunft ergeben (VG München vom 21.6.2000, Az.: M 31 K 99.51415). Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Renner, AuslR zu § 73 AsylVfG RdNr. 10), denn durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Folglich fallen humanitäre sowie aufenthaltsrechtliche Gründe (BayVGh vom 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946) und solche des Vertrauensschutzes nicht unter § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (vgl. auch VG Gießen vom 23.2.2004, AuAS 2004, 70).

4. Hinsichtlich der in den Bescheiden vom 23. Februar und vom 5. April 2006 jeweils unter Ziffer 3 getroffenen Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 nicht vorliegen, haben die Klagen dagegen teilweise Erfolg. Die Klagen sind hier dahingehend auszulegen, dass hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten begehrt wird, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG festzustellen. Nur so kann dem Begehren der Klägerinnen, asylrechtlichen Schutz zu erhalten, in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

4.1 Anhaltspunkte dafür, dass die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG gerechtfertigt wäre, bestehen nicht. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Klägerinnen haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft für den Fall ihrer Rückkehr in den Irak infolge der mittlerweile eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK nicht zu erwarten.

4.2 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat außerdem abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

In Anbetracht der derzeitigen persönlichen Situation der Klägerinnen und der sich nach den vorliegenden Auskünften ergebenden Lage im Irak, muss davon ausgegangen werden, dass hier Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen. Wie sich aus den glaubhaften Darlegungen der Klägerin zu 1) ergibt, lebt diese mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), seit September 2003 getrennt von ihrem früheren Ehemann. Auf Grund der weit reichenden Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung kam es – wie die Klägerin zu 1) glaubhaft dargelegt hat – bereits wiederholt zu Bedrohungen und Nachstellungen seitens des geschiedenen Ehemannes. Im Falle ihrer Rückkehr in den Irak wären die Klägerinnen aus zweierlei Gründen einer hohen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt.

4.2.1 Eine erhebliche konkret individuelle Gefahrenlage ergäbe sich zum einen aus dem Umstand, dass die Klägerinnen im Irak allein für ihren Lebensunterhalt zu sorgen hätten. In Ermangelung eigener familiärer Bindungen im Irak könnten die Klägerinnen nicht mit finanzieller oder anderweitiger Unterstützung rechnen. Bereits unter Berücksichtigung dieser Tatsache kann bei der gegenwärtigen Lage im Irak, wie sie sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften ergibt, davon ausgegangen werden, dass den Klägerinnen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen. Wegen der äußerst instabilen Sicherheits- und Versorgungslage im gesamten Irak und insbesondere in der ethnisch wie religiös umstrittenen Stadt . . . , aus der die Klägerin zu 1) stammt, wäre den Klägerinnen in ihrer konkreten Situation eine Existenzgründung praktisch unmöglich. Die Klägerin zu 1) hätte kaum eine Möglichkeit, sich und die minderjährige Klägerin zu 2) mit dem existentiell Notwendigsten zu versorgen. Dies belegt auch die der Beklagten bekannte Stellungnahme des Deutschen Instituts für Nahost-Studien (GIGA) vom 12. März 2007, in der es unter anderem heißt, im Nordirak könne eine allein stehende Frau „normaler Weise nicht leben“. Das „Andocken“ an familiäre Verhältnisse sei in diesem Fall unbedingt nötig. Hier aber fehlt es an jeglicher familiärer Bindung, auf die die Klägerinnen zurückgreifen könnten.

4.2.2 Den Klägerinnen droht im Falle ihrer Rückkehr eine Gefahr für Leib und Leben aber nicht nur wegen der praktischen Unmöglichkeit, sich das zum Überleben Unerlässliche zu beschaffen. Sie wären außerdem weitestgehend schutzlos Repressionen und Übergriffen seitens der Familie des geschiedenen Ehemannes ausgesetzt. Diese lebt nach wie vor in . . . im selben Stadtteil, aus dem auch die Klägerin zu 1) stammt. Der geschiedene Ehemann selbst hegt nach den glaubhaften Bekundungen der Klägerin zu 1) starke Rachegefühle gegen sie und hat ihr gegenüber bereits Drohungen für den Fall einer gemeinsamen Rückkehr in den Irak ausgesprochen. Die Klägerin zu 1) hat ihren früheren Ehemann selbst verlassen und ihn zur Herbeiführung der Trennung aus der gemeinsamen Wohnung ausgesperrt. Diese von der Klägerin zu 1) glaubhaft geschilderten Vorkommnisse lassen

Racheakte des verlassenen Ehemannes durchaus wahrscheinlich erscheinen. Die ausgesprochenen Drohungen sind ernst zu nehmen, zumal der geschiedene Ehemann der Klägerin zu 1) in Anbetracht der im Irak vorherrschenden religiösen und kulturellen Anschauungen mit der Unterstützung seiner Familie rechnen könnte. Gegen Repressionen und Übergriffe stünde den Klägerinnen kein effektiver Schutz zur Verfügung. Nach der bereits zitierten Stellungnahme des Deutschen Instituts für Nahost-Studien vom 12. März 2007 werden Übergriffe gegen alleinstehende Frauen durch den früheren Ehemann oder dessen Familienangehörige justiziell nicht verfolgt; erst recht gewähren staatliche oder staatsähnliche Stellen keinen effektiven Schutz vor derartigen Übergriffen, da diese sich im Rahmen allgemeiner sozialer Akzeptanz bewegen. Den Klägerinnen droht für den Fall ihrer Rückkehr in den Irak also die Gefahr nicht nur der sozialen Ächtung, sondern auch, tatsächlichen Repressionen und sogar Übergriffen weitgehend schutzlos ausgesetzt zu sein.

4.3 Der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht hier auch nicht der zuletzt bei der Konferenz der Innenminister und -senatoren am 16. November 2006 in Nürnberg verlängerte Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Irak entgegen. Denn es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um allgemeine Gefahren im Zielstaat, sondern um eine individuell-konkrete Gefahrenlage für die Klägerinnen, die notwendigerweise ein Abschiebungshindernis begründet.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 7121 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt vor Verbindung jeweils 3.000,00 EUR, nach Verbindung insgesamt 3.900,00 EUR (§ 30 RVG). Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.